

Haushaltssatzung der Stadt Heinsberg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Heinsberg mit Beschluss vom 28.01.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	154.810.394,11 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	164.371.483,53 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	141.954.264,20 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	151.712.953,53 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.990.182,09 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.268.066,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.277.883,91 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.134.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 10.277.883,91 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 10.635.900 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 9.561.089,42 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, Grundsteuer A
auf 580 v.H.

1.2 für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des
Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind
(Wohngrundstücke), Grundsteuer B1
auf 559 v.H.

1.3 für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes)
und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des
Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind
(Nichtwohngrundstücke), Grundsteuer B2
auf 909 v.H.

2. Gewerbesteuer

auf 450 v.H.